



Gemeinsame Bundesratsinitiative der Länder Niedersachsen und Bayern



Nach der Rechtsprechung der Finanzgerichte liegt bei bestimmten Projektförderungen durch die öffentliche Hand eine umsatzsteuerliche Leistung vor. In der Folge muss der Zuwendungsempfänger vermehrt aus dem zugewendeten Betrag Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Die Landesregierung hat am (heutigen) Dienstag beschlossen, gemeinsam mit Bayern einen Entschließungsantrag mit dem Ziel in den Bundesrat einzubringen, die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) zu ändern.

„Es ist nicht im Sinne des Erfinders, wenn wir als Land ein Projekt fördern und zeitgleich einen Anteil dieser Förderung in Form der Umsatzsteuer wieder einbehalten. Die Projektträger zeigen sich von dieser Entwicklung häufig irritiert und ziehen sich wegen der drohenden finanziellen Risiken zunehmend aus Projekten zurück. Dieser Entwicklung wollen wir gemeinsam mit dem Land Bayern entgegenzutreten“, erklärte der Niedersächsische Finanzminister Reinhold Hilbers.

Bund, Länder und Kommunen gewähren in großem Umfang Zuwendungen an öffentliche und private Einrichtungen, um Projekte, die im allgemeinen öffentlichen Interesse stehen, zu fördern. Die Zuwendungen werden dabei regelmäßig an detaillierte Projektvorgaben gebunden, um die erforderlichen Erfolgskontrollen sicherzustellen. Sind die Projektvorgaben darauf gerichtet, dass der Zuwendungsempfänger eine konkrete Aufgabe oder ein konkretes Projekt im Auftrag des Zuwendungsgebers für eine bestimmte Zeit oder in einer bestimmten Art und Weise erledigt, liegt hierin nach der aktuellen Rechtsprechung eine umsatzsteuerliche Leistung. In der Folge muss der Zuwendungsempfänger aus dem zugewendeten Betrag Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

In der Regel kann der Zuwendungsgeber die anfallende Umsatzsteuer nicht zusätzlich zur Förderung erstatten. Da so nur ein um die Umsatzsteuer reduzierter Betrag für die angestrebten Förderziele zur Verfügung steht, wird die Verwirklichung von Förderprojekten zunehmend erschwert.

Ein Aufweichen der bestehenden Fördervorgaben ist nicht sinnvoll, weil diese Vorgaben einen effektiven und zielgerichteten Einsatz der begrenzten Fördermittel sicherstellen sollen und deshalb unverzichtbar sind.

Ziel führend ist vielmehr eine Änderung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL). Da das Initiativrecht dafür ausschließlich der Europäischen Kommission zusteht, sollte die Bundesregierung die Angelegenheit auf der europäischen Ebene thematisieren und zusammen mit der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedsstaaten nach Lösungsansätzen suchen.

Auch das Corona-Hilfsprogramm der Europäischen Union, mit dem 390 Milliarden Euro als Zuschüsse an die Mitgliedsstaaten verteilt und dort für Klimaschutz- und Digitalisierungsprojekte eingesetzt werden sollen, wird von dieser Entwicklung betroffen sein. Es steht zu befürchten, dass ein großer Teil der Zuschüsse zu besteuern sein wird und insoweit nicht für die angestrebten Förderziele zur Verfügung steht.

Artikel-Informationen

erstellt am:
09.03.2021

Ansprechpartner/in:
Pressestelle der
Niedersächsischen
Landesregierung

Nds. Staatskanzlei
Planckstraße 2
30169 Hannover
Tel: 0511/120-6946
Fax: 0511/120-6833

<http://www.niedersachsen.de>

E-Mail an
Ansprechpartner/in

Drucken

Presseinformationen Themen

Abo-Service

International
Medienpolitik
Orden & Ehrungen
Demografie

Der Ministerpräsident

Aktuelles
Fotogalerie
Stephan Weil: Arbeit
und Dialog
Reisen
Niedersachsens
Ministerpräsidenten
seit 1946

Die Staatskanzlei

Chef der Staatskanzlei
Landesbeauftragte für
Migration und
Teilhabe
Presse- und
Informationsstelle der
Landesregierung
Gästehaus der
Landesregierung
Organisationsplan
audit berufundfamilie

Service

Stellenausschreibungen
Beflaggungskalender
Adressen &
Wegbeschreibung
Pressebilder zum
Herunterladen
Service-Portal
Niedersachsen für
Kinder
Sitemap
Kontakt
Sponsoring
Öffentliches
Auftragswesen